

Beitragsordnung Oldenburger Energiecluster OLEC e.V.

§ 1 Grundlagen der Gültigkeit

Gemäß § 7 der Satzung des Oldenburger Energiecluster OLEC erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 2 Höhe der Beiträge

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2024 gelten ab 01.01.2025 folgende Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder:

a) natürliche Personen

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 900 € jährlich.

b) juristische Personen

Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt:

Kategorie	Beitrag
Gegenseitige Mitgliedschaft	0 €
Wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Vereine und Kommunen	1.000 €
KMU bis 10 Mitarbeitende	950 €
KMU bis 20 Mitarbeitende	1.150 €
KMU bis 50 Mitarbeitende	1.300 €
KMU bis 100 Mitarbeitende	1.700 €
KMU bis 250 Mitarbeitende	2.200 €
Unternehmen bis 500 Mitarbeitende	2.750 €
Unternehmen ab 501 Mitarbeitende	2.900 €

2. Schnupperbeitrag: KMU (bis 250 Mitarbeitende), wissenschaftliche Institutionen, Bildungsträger, Vereine und Kommunen zahlen bei Ersteintritt im Jahr des Eintritts und im Folgejahr einen Schnupperbeitrag in Höhe von 50% der jeweiligen Beitragskategorie.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, über die oben genannten Regelbeiträge hinaus, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Diese sind dem Vorstand gegenüber schriftlich in Höhe und Dauer zu erklären.

5. Die Mitgliedsbeiträge erhöhen sich ab 01.01.2026 jährlich um 2 %.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Januar eines Kalenderjahres, so ist ebenfalls der gesamte Jahresbetrag zu zahlen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Vereinsbeiträge rückerstattet.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2024 in Kraft.